

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/21 vom Freitag, den 05. Februar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 64

Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur Prüfung „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“ 64

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses 65

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 65

Gemeinde Colnrade
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ 66

Gemeinde Wardenburg
Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 NKWO 67

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2021 67

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG folgende Beschlüsse gefasst:

1. Jubiläum Kunst- und Kulturpreis

„Der Landkreis Oldenburg schreibt seinen Förderpreis im Bereich Kunst und Kultur im Jubiläumsjahr als Jugendkunstpreis aus. Die Künstlerinnen und Künstler bewerben sich direkt beim Landkreis Oldenburg. Das Preisgeld wird im kommenden und in den Folgejahren auf 5.000 € angehoben.“

2. Kreiswahlleitung zur Kommunalwahl im September 2021

„Der Landkreis Oldenburg beruft für die Kreis- und die Direktwahl 2021 Herrn Ersten Kreisrat Christian Wolf zum Kreiswahlleiter und Herrn Kreisverwaltungsrat Ralf Wiechmann zum stellvertretenden Kreiswahlleiter.“

3. Bestimmung der Wahlbereiche für die Kreiswahl im September 2021

„Gemäß § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird für die Kreiswahl am 12. September 2021 das Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg in folgende vier Wahlbereiche eingeteilt:
Wahlbereich 1, bestehend aus der Gemeinde Ganderkesee,
Wahlbereich 2, bestehend aus der Gemeinde Dötlingen, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen,
Wahlbereich 3, bestehend aus den Gemeinden Hatten und Hude,
Wahlbereich 4, bestehend aus den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg“

4. Berufung einer Beamtin zur Rechnungsprüferin

„Kreisinspektorin Henrike Gardewin wird mit Wirkung vom 01.02.2021 zur Rechnungsprüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg berufen.“

Wildeshausen, den 01.02.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrage

Schröder

Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur Prüfung „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“

Der Nds. Landesrechnungshof hat mit der Prüfungsmitteilung vom 23.09.2020 das Ergebnis seiner überörtlichen Kommunalprüfung zu dem Thema „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“ vorgelegt.

Die Prüfungsmitteilung liegt an den der Veröffentlichung folgenden sieben Werktagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 268, öffentlich aus (Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung).

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie der Besucherverkehr im Kreishaus zu einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung verpflichtet ist und eine medizinische Maske, also eine sog. OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP 2, bei der Einsichtnahme zu tragen ist. Bitte vereinbaren Sie eine Einsichtnahme telefonisch (04431 85-340, Herr Lindemann) oder per E-Mail (axel.lindemann@oldenburg-kreis.de).

Wildeshausen, 03.02.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Am 18.02.2021 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung **des Lünings'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses** mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	a) Eröffnung und Begrüßung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Feststellung der Tagesordnung
3.	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09.12.2019
4.	Mitteilungen des Vorsitzenden
5.	Mitteilungen der Verwaltung
6.	Vermögensanlage der Stiftung Verabschiedung einer Anlagerichtlinie
7.	Verschiedenes

Wildeshausen, 03.02.2021

Mit freundlichem Gruß

gez.

Jens Kuraschinski

Am 18.02.2021 um 18:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	a) Eröffnung und Begrüßung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Feststellung der Tagesordnung
3.	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.11.2020
4.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5.	Mitteilungen des Bürgermeisters
6.	Einwohnerfragestunde
7.	Vorstellung Tierschutzgruppe Oldenburg Land e. V. - Tierheimprojekt
8.	Verkehrssituation an der Hunteschule am Standort Heemstraße Antrag der CDW-Fraktion vom 02.11.2020
9.	Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10.	Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 03.02.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

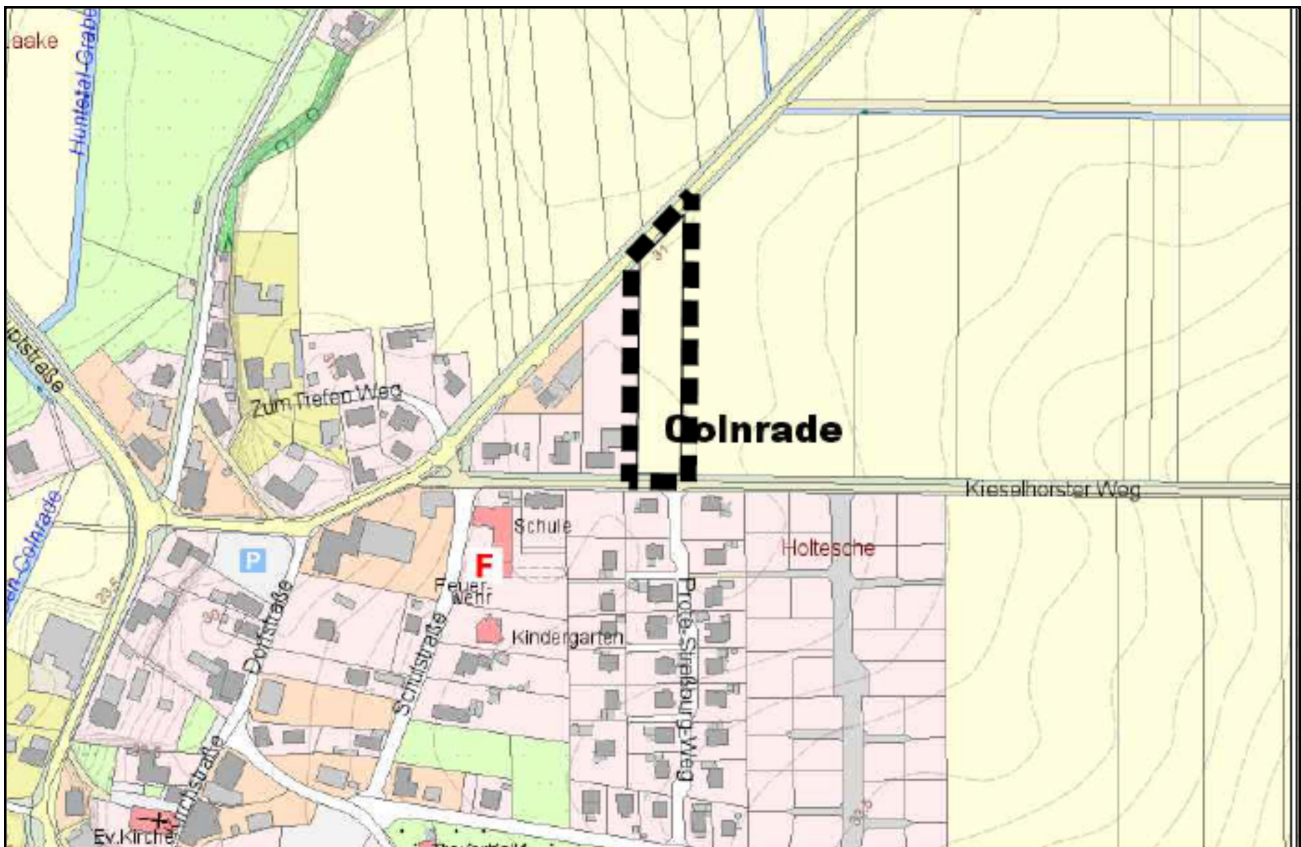
Gemeinde Colnrade

Bauleitplanung der Gemeinde Colnrade
Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Colnrade geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortslage von Colnrade und grenzt nördlich an die Kreisstraße 5 und südlich an den „Kieselhorster Weg“ an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrhaus Colnrade“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Colnrade, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Colnrade geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Colnrade geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Colnrade, den 15.01.2021

gez. Wilkens-Lindemann

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 NKWO

Gem. § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Gemeindegewahlleitung für die Gemeinde Wardenburg bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 bekannt gemacht:

Gemeindegewahlleiter:	Stefan Otten	Leiter des Hauptamtes
Stellvertretender Gemeindegewahlleiter:	Frank Speckmann	allgem. Stellvertr. des Bürgermeisters
Anschrift:	Friedrichstraße 16	26203 Wardenburg

Wardenburg, 01.02.2021

Christoph Reents
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2021

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 22.01.2021 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 16.02.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 02.02.2021

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	55.537.000	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	55.537.000	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.952.300	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.135.800	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.999.800	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.625.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.557.400	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	55.952.100	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	62.318.200	Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	7.278.200	Euro
---	-----------	------

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

7.000.000 Euro

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 für den Eigenbetrieb Bäder Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

1.000.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 17.12.2020

L.S.

gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin
